

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Danny Freymark (CDU)**

vom 24. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Januar 2020)

zum Thema:

Hausärztliche Versorgung in Lichtenberg

und **Antwort** vom 12. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Feb. 2020)

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22479

vom 24. Januar 2020

über Hausärztliche Versorgung in Lichtenberg

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Hausärzte sind aktuell in Lichtenberg tätig und wie verteilen sich die Arztsitze innerhalb des Bezirks? (Bitte nach Ortsteilen aufschlüsseln.)

Zu 1.:

Die bundesweit gültige Bedarfsplanungsrichtlinie legt das Land Berlin als einheitlichen Planungsbereich fest. Durch den Letter of Intent des gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) wird bei der Bedarfsplanung der ambulanten Versorgung auch die Bezirksebene berücksichtigt. Nach Kenntnis des Senats (Stand: 01.07.2019) sind im Bezirk Lichtenberg in der Arztgruppe der Hausärzte 142 Vollzeitäquivalente (entspricht 25 Wochenstunden Sprechzeit für gesetzlich Krankenversicherte) tätig. Die Verteilung innerhalb des Bezirks ist dem Senat nicht bekannt.

2. Wie bewertet der Senat den aktuellen Versorgungsgrad von Hausärzten in den einzelnen Ortsteilen in Lichtenberg?

Zu 2.:

Die Versorgungsgrade einzelner Ortsteile werden von der ambulanten Bedarfsplanung nicht erfasst, demzufolge ist es dem Senat nicht möglich, den aktuellen Versorgungsgrad einzelner Ortsteile zu bewerten.

3. Wie viele Neuzulassungen an Hausarztsitzen in Lichtenberg sind nach Kenntnis des Senats künftig zu wann geplant?

Zu 3.:

Neuzulassungen von Arztsitzen müssen sich primär an den Vorgaben eines Bedarfsplans nach § 99 SGB V ausrichten. Die Änderungen der Bedarfsplanungsrichtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses zum 01.07.2019 erfordern eine Anpassung des Bedarfsplans für Berlin. Die von der Kassenärztlichen Vereinigung im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen der Senatsverwaltung übermittelten Änderungen des Bedarfsplans befinden sich derzeit noch im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren.

Der Senat wird dem gesetzlichen Verfahren zur Anpassung des Bedarfsplans (vgl. § 99 SGB V) an dieser Stelle nicht vorgehen. Zudem ist Berlin als ein Planungsbereich anzusehen, sodass eine Verteilung etwaig neu hinzukommender Arztsitze auf einzelne Bezirke sich nach dem zwischen der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung, der Kassenärztlichen Vereinigung und den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen vereinbarten und vom gemeinsamen Landesgremium nach § 90a SGB V beschlossenen „Letter of Intent“ richtet.

4. Inwiefern ist es möglich, im Rahmen von Sonderzulassungen die hausärztliche Versorgung in Lichtenberg zu verbessern?

Zu 4.:

Sonderbedarfzulassungen nach § 100 Abs. 3 SGB V setzen die Feststellung eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs durch die Landesausschüsse voraus. Bei der Feststellung eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs sind nach Vorgabe der Bedarfsplanungsrichtlinie insbesondere die Kriterien des § 35 der Bedarfsplanungsrichtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses zu berücksichtigen.

5. Was plant der Senat konkret, um durch Anreize mehr Hausärzte für Lichtenberg zu gewinnen?

Zu 5.:

Die Sicherstellung der ambulanten Versorgung in einem Planungsbereich obliegt nach § 75 SGB V der jeweiligen kassenärztlichen Vereinigung. Planungsbereich für die Arztgruppe der Hausärzte im Land Berlin ist nach den Vorgaben der Bedarfsplanungsrichtlinie das gesamte Land Berlin als einheitlicher Planungsbereich. Aus haushaltsrechtlichen Gründen kann der Senat erst anreizstiftend eingreifen, wenn alle der Kassenärztliche Vereinigung Berlin durch das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zur Verfügung stehenden Maßnahmen erfolglos ausgeschöpft wurden. Dies ist derzeit nicht anzunehmen, da beispielsweise eine -allerdings optionale- Erhöhung der Mittel des Strukturfonds nach § 105 Absatz 1a SGB V von derzeit 0,2 % auf bis zu 0,4 % für den Zweck der finanziellen Unterstützung von Hausärztinnen und Hausärzten, die bereit sind, sich im Bezirk Lichtenberg niederzulassen, in Betracht kommt.

6. Wie ist der aktuelle Stand einer kleinräumigeren Versorgungsplanung in Berlin insgesamt bzw. welche Neuregelungen zur Umsetzung dieser wird es wann geben? Welche Auswirkungen wird dies auf die hausärztliche Versorgung in Lichtenberg haben?

Zu 6.:

Die Versorgungsplanung in Berlin erfolgt auf Basis der Vorgaben des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der Bedarfsplanungsrichtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses, des Bedarfsplans für Berlin sowie der durch den „Letter of Intent“ des gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der bislang auf die gleichmäßigere Verteilung von Arztsitzen zwischen den Berliner Bezirken ausgerichtet ist.

Die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden werden durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz ermächtigt, strukturschwache Teilgebiete von überversorgten Planungsbereichen zu bestimmen, die auf ihren Antrag hin für bestimmte Arztgruppen oder Fachrichtungen von geltenden Zulassungssperren auszunehmen sind (§ 103 Abs. 2 S. 4-7 SGB V). Die Kriterien für diese gegenüber anderen im SGB V vorgesehenen Instrumenten der Versorgungssteuerung und – Sicherstellung nachrangigen Maßnahme sind jedoch vom Landesausschuss nach § 90 SGB V im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Sozialversicherungsbehörde festzulegen. Die hierfür unter Beteiligung der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung vom Landesausschuss eingerichtete Arbeitsgruppe hat ihre Beratungen im Jahr 2019 aufgenommen und wird diese nach Vorliegen eines nach § 99 Absatz 1 Satz 5 und 6 SGB V von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung genehmigten Bedarfsplans sowie eines aktualisierten Sozialstrukturatlases fortsetzen.

Berlin, den 12. Februar 2020

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung